



UnfallGiroTeam:
Auch steuerlich interessant!

Steuerliche Aspekte in der betrieblichen Unfallversicherung (bUV)

Wann müssen Sie als Arbeitgeber die für Ihre Arbeitnehmer gezahlten Beiträge versteuern? Entscheidend ist, ob Ihr Mitarbeiter einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer hat oder nicht.

Steuern sparen – so geht´s:

- Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur betrieblichen Unfallversicherung stellen Betriebsausgaben dar.
- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer weiterzuleiten. Diese sind nur ein durchlaufender Posten und berühren den Unternehmensgewinn nicht.

Versteuerung von Leistungen:

- Kapitaleistungen aus der bUV wie etwa eine Einmalzahlung sind steuerfrei.
- Die Unfallrente wird als „lebenslange Leibrente“ nur mit ihrem altersabhängigem Ertragsanteil versteuert.
- Todesfall-Leistungen an Hinterbliebene sind erbschaftsteuerpflichtig. Für nahe Angehörige sieht das Erbschaftsteuergesetz relativ hohe Freibeträge vor.

Gut zu wissen!

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater:

Arbeitgeber erhalten durch den Abschluss einer bUV steuerliche Vorteile. Die Beiträge können als abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Bei der bUV wird zwischen Verträgen mit und ohne Direktanspruch unterschieden. Danach richten sich die steuerliche Behandlung und das Maß, in dem Arbeitgeber steuerlich profitieren.

Wichtige Unterscheidung: Direktanspruch oder nicht?

Maßgeblich für die steuerliche Behandlung ist die Frage, ob der Arbeitnehmer seinen Leistungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann (Vertrag mit Direktanspruch), oder nicht (Vertrag ohne Direktanspruch).

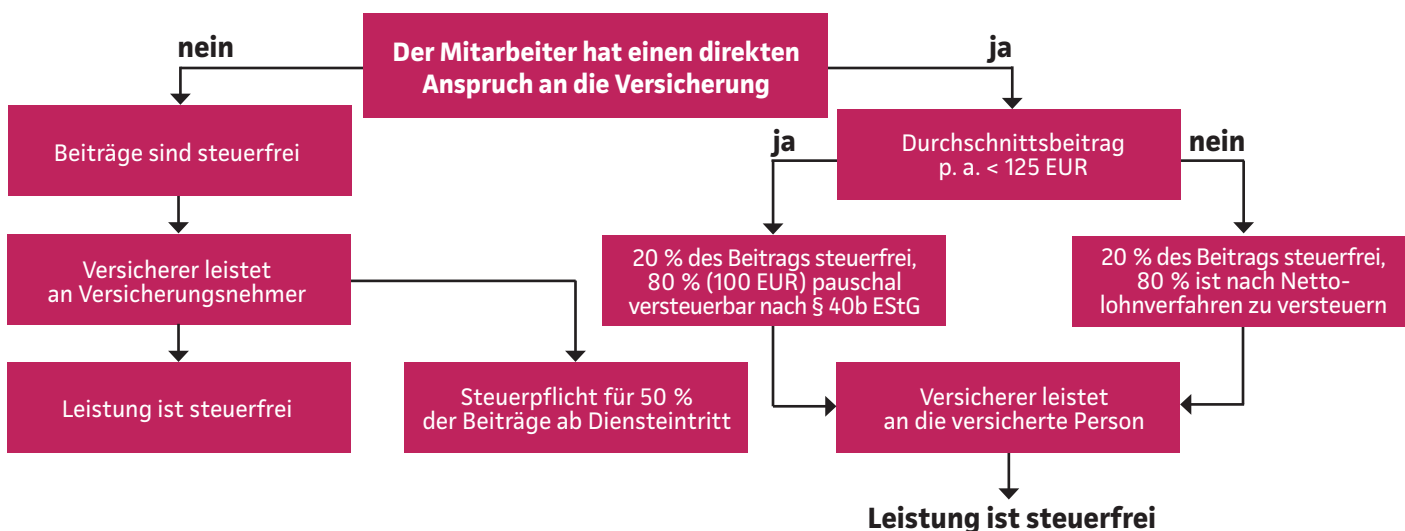
Vertrag ohne Direktanspruch	Vertrag mit Direktanspruch
Regulierung im Leistungsfall mit dem Arbeitgeber.	Regulierung im Leistungsfall mit dem Arbeitnehmer.
Versicherungsleistung wird an den Arbeitgeber ausgezahlt.	Versicherungsleistung wird direkt an den Arbeitnehmer ausgezahlt.
Arbeitgeber muss die Leistung an den Arbeitnehmer weiterleiten.	Arbeitnehmer hat unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer.
Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind kein Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht dem Lohnsteuerabzug.	Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind grundsätzlich Arbeitslohn in Form von Sachlohn.

Erst im Leistungsfall kommt es zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge (Barlohn) – begrenzt in der Höhe auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung.

Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) bis zur Freigrenze von 50 EUR pro Monat steuer- und sozialabgabenfrei.

Pauschalversteuerung von 20 % zzgl. SoliZ und KiSt nach § 40b Abs. 3 EStG möglich, wenn die Versicherungsbeiträge bis durchschnittlich 100 EUR je Arbeitnehmer betragen. 20 % des Beitragsanteils sind steuerfreie Reisenebenkosten, d.h. es sind nur 80 % des Gesamtbetrages in die Prüfung der 100 EUR-Grenze einzubeziehen.

Bei Überschreiten der Grenze Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG möglich.



U.5e.5453 / 07.2022